

# Nachweis der tatsächlichen Tätigkeit

Waren Sie in den letzten drei Jahren vor Erreichen Ihres gesetzlichen Pensionsalters (derzeit 65 Jahre) bzw. in den letzten drei Jahren vor Erreichen einer vollständigen Laufbahn von 45 Jahren aktiv? In beiden Fällen genießen Sie einen reduzierten Steuersatz auf das Kapital, das ausgezahlt wird. Um Ihre Situation zu bestätigen, füllen Sie bitte diese Bescheinigung aus. In allen anderen Fällen müssen Sie dieses Dokument nicht ausfüllen.

**Wichtige Bemerkung**: Bestimmte Perioden der Inaktivität bzw. der eingeschränkten Tätigkeit gelten auch als Perioden vollständiger Tätigkeit. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf Seite 3 und Seite 4 dieses Dokuments.

Ihre Kontaktdaten		
Nan	ne:Vorname:	
Adresse:		
E-mail:		
Kundenreferenz(en):		
	Ich erkläre, dass ich die Bedingungen zur Kenntnis genommen habe, die notwendig sind, um steuerlich als "tatsächlich aktiv geblieben" zu gelten Ich bestätige, dass ich in den letzten drei Jahren vor dem gesetzlichen Pensionsalter oder in den letzten drei Jahren vor Erreichen einer vollständigen Laufbahn von 45 Jahren ununterbrochen und tatsächlich aktiv war.	
Ich war tatsächlich aktiv ¹:		
	beim Arbeitgeber (Name und Adresse):]:	
	vom:/ bis:/	
	Name und Unterschrift des Vertreters des Arbeitgebers:	
	Als Selbständiger, der bei der Sozialversicherungskasse (Name und Adresse) die Sozialbeiträge bezahlt hatte:	
	vom:// bis:/	
	Name und Unterschrift des Vertreters des Sozialversicherungskasse:	
	Durch den Bezug von Arbeitslosengeld ohne Betriebszuschlag von der Zahlstelle für Arbeitslosengeld (Name und Anschrift):	
	vom:// bis:/	
	Name und Unterschrift des Vertreters der Zahlstelle:	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bitte kreuzen Sie das für Sie zutreffende Kästchen an und füllen Sie es aus.

	Als Empfänger von Arbeitslosengeld mit Unternehmenszuschlag, sofern ich mich in der angepassten Verfügbarkeit gemäß der Arbeitslosenregelung befinde: ich nehme zu diesem Zweck Kontakt mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) auf und füge diesem Dokument eine Bescheinigung über die angepasste Verfügbarkeit bei	
	durch den Erhalt von Entlassungsabfindungen vom ehemaligen Arbeitgeber (Name und Adresse):	
	vom:/ bis:/	
	Name und Unterschrift des Vertreters des ehemaligen Arbeitgebers:	
	durch den Erhalt von Invaliditätsentschädigungen vom LIKIV / von der Arbeitsunfallkasse (Name und Adresse):	
	vom:// bis:/	
	Name und Unterschrift des Vertreters der Zahlstelle:	
Aus	gestellt in	
Unterschrift des Mitglieds:		

Als Verantwortliche für die Verarbeitung verarbeitet AG Ihre personenbezogenen Daten für die in den Allgemeinen Bedingungen (der Pensionsordnung für die sektorale Zusatzpension) genannten Zwecke und insbesondere zur Erfüllung der Zusatzleistungen (Zusatzpension und/oder berufsbezogene Krankenversicherung), die zu Ihren Gunsten von Ihrem Arbeitgeber oder Sektor abgeschlossen wurden und mit deren Verwaltung AG betraut wurde. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen und unserer Datenschutzerklärung unter www.aginsurance.be.

## Gleichgestellte Perioden

Bestimmte Perioden der Inaktivität oder verminderten Aktivität können jedoch mit Perioden der Aktivität gleichgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall:

- für die Zeit des Bezugs der Hinterbliebenenpension, soweit (bis zur Höhe der zulässigen Berufstätigkeit) gleichzeitig eine eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- für den Zeitraum, in dem die betreffende Person Arbeitslosenunterstützung mit Betriebszuschlag erhält und soweit sie angepasst verfügbar ist gemäß Artikel 56 § 3 des Königlichen Erlasses vom 25.11.1991 über die Regelung der Arbeitslosigkeit (B.S. 31.12.1991).
  Die angepasste Verfügbarkeit beinhaltet unter anderem, dass man als Arbeitssuchender registriert bleibt und in Ausführung eines individuellen Aktionsplans an einer angepassten Betreuung teilnimmt;
- für die Beschäftigungszeit in Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung, die mindestens der Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.
- für den Zeitraum, in dem die betreffende Person Arbeitslosenunterstützung erhält und:
  - unfreiwilliq arbeitslos ist und sich einer angemessenen angebotenen Ausbildung oder Beschäftigung nicht verweigert;
  - für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht;
  - aktiv an Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen teilnimmt, die vom Forem oder Actiris vorgeschlagen werden können;
  - selbst aktiv nach Arbeit sucht, indem sie Stellenangebote einsieht, Initiativbewerbungen schreibt, sich bei Zeitarbeitsfirmen anmeldet usw.
- für den Zeitraum, in dem ältere arbeitslose Personen Arbeitslosenunterstützung erhalten und soweit sie angepasst verfügbar sind qemäß Artikel 56 § 3 des Königlichen Erlasses vom 25.11.1991 über die Regelung der Arbeitslosigkeit [B.S. 31.12.1991].
- für die Zeit, während der dem zeitweiligen Arbeitslosen zeitweilige Arbeitslosigkeit zusteht;
- wenn die betreffende Person ihre Arbeitstätigkeit als Vollzeitbeschäftigter oder ihr Teilzeitbeschäftigungsverhältnis durch Nutzung eines Vollzeit-Zeitkredits oder eines anderen Teilrückzugs aus dem Berufsleben vor der Bezugszeit von drei Jahren vollständig unterbricht, aber ihre Arbeitstätigkeit während des gesamten Bezugszeitraums von drei Jahren wieder aufnimmt;
- wenn die betreffende Person unabhängig vom Alter Anspruch erhoben hat auf:
  - das Recht auf eine Arbeitszeitverkürzung um ein Fünftel;
  - das Recht auf eine Reduktion des Beschäftigungsverhältnisses auf Halbtagsarbeit;
  - eine andere Laufbahnverkürzung auf maximal die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung;
- für den Zeitraum der Entlassung mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung: Diese wird wie der Zeitraum behandelt, in dem die betreffende Person Arbeitslosenunterstützung erhält (siehe oben);
- für die Kündigungsfrist, wenn die betreffende Person die Entlassungsentschädigung oder Entlassungsausgleichsentschädigung erhält und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat;
- für die Dauer des gesetzlichen Jahresurlaubs oder der gesetzlichen Ausgleichsruhe;
- für die Zeit, in der die betreffende Person gesetzliches Krankengeld oder eine Invaliditätsentschädigung bezieht, sofern die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer anderen Krankheit als einer Berufskrankheit oder eines anderen Unfalls als eines Arbeitsunfalls ist und sofern die betreffende Person zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit den Status eines Arbeitnehmers hatte;
- für den Zeitraum, in dem eine Entschädigung für eine vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit oder eine Entschädigung für eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit erhalten wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfahigkeit erhält, oder für den die betreffende Person eine Entschädigung für eine vorübergehende oder vollständige dauerhafte Arbeitsunfähigkeit erhält, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Berufskrankheit ist.
- für Urlaub aus zwingenden Gründen;
- für unbezahlten Urlaub von maximal 10 Tagen pro Kalenderjahr;
- für Urlaub für Palliativpflege;
- für Urlaubszeiten, um einem schwer erkrankten Haushaltsangehörigen oder Familienmitglied beizustehen oder die betreffende Person zu pflegen;
- für Urlaub für nahestehende Hilfspersonen;

### Nicht gleichzustellende Perioden

Die folgenden Perioden können nicht als Perioden effektiver Aktivität betrachtet werden:

- Die Zeit, ab der vor Erreichen des nach geltendem Rentenrecht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllenden Alters der Vorruhestand begonnen hat, auch wenn während des gesamten Bezugszeitraums von drei Jahren die Rentenansprüche ausgesetzt sind, um bis zum gesetzlichen Rentenalter oder bis zum nach geltendem Rentenrecht die Voraussetzungen für eine vollständige Berufslaufbahn erfüllenden Alter etwa als Zeitarbeitskraft berufstätig zu werden;
- Der Zeitraum, in dem eine Hinterbliebenenpension bezogen wird und in dem die eigene Erwerbstätigkeit vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder der Altersgrenze für das Erreichen einer vollständigen Laufbahn nach dem geltenden Recht vollständig aufgegeben wird;
- wenn die betreffende Person ihre Arbeitstätigkeit als Vollzeitbeschäftigter oder ihr Teilzeitbeschäftigungsverhältnis durch Nutzung eines Vollzeit-Zeitkredits oder eines anderen Teilrückzugs aus dem Berufsleben während der Bezugszeit von drei Jahren vollständig unterbricht;

- der Zeitraum, in dem ein entlassener Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (die frühere "Vollzeitfrühpension") nicht erfüllt, zusätzlich zur gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung zusätzliche oder außergesetzliche Leistungen erhält (Pseudo-Frühpension, auch "canada-dry" Pension genannt).
- Zeitraum, in dem die betreffende Person Arbeitslosengeld mit Betriebszuschlag bezogen hat und w\u00e4hrend der sie (teilweise) von Amts wegen von der vorgeschriebenen Verf\u00fcgbarkeit f\u00fcr den Arbeitsmarkt oder von der vorgeschriebenen angepassten Verf\u00fcgbarkeit befreit war (mit Ausnahme der vor\u00fcbergehenden Befreiung von der angepassten Verf\u00fcgbarkeit im Sinne der Artikel 90 bis 97 des KE vom 25.11.1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit BS 31.12.1991), auch wenn diese Befreiung nach Ablauf der dreij\u00e4hrigen Referenzperiode widerrufen wurde, und sie anschlie\u00dfend bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder des Alters, in dem nach dem geltenden Recht die Voraussetzungen f\u00fcr eine vollst\u00e4ndige Laufbahn erf\u00fcllt sind, der angepassten Verf\u00fcgbarkeit unterliegt;
- Zeitraum, in dem der der ältere Arbeitslose:
  - die (frühere) maximale Freistellung für ältere Arbeitslose genossen hat;
  - von den Pflichten der angepassten Verfügbarkeit freigestellt worden ist;
  - oder vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen worden ist;
- der Beschäftigungszeitraum in Erfüllung eines Flexi-job-Arbeitsvertrags im Sinne von Artikel 3, 4° des Gesetzes vom 16.11.2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales, soweit dieser tatsächlich dem in Artikel 38, §3 sexdecies des Gesetzes vom 29.06.1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehenen Sonderbeitrag von 25% unterworfen wurde;
- der Beschäftigungszeitraum einer Teilzeitbeschäftigung, die weniger als die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung beträgt.

## Selbstständige und Betriebsleiter mit Selbstständigenstatus

Ein Selbstständiger:

- der bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder bis zu dem Alter, in dem nach dem geltenden Recht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllt sind,
- und mindestens während der letzten drei Jahre vor diesem Alter ununterbrochen Mitglied eines Sozialversicherungsfonds war
- und während dieses Zeitraums die Sozialabgaben, die aufgrund seines Sozialstatus als Selbständiger für seine Haupttätigkeit geschuldet werden, vollständig und tatsächlich gezahlt hat,

kann bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder bis zu dem Alter, in dem nach dem geltenden Recht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllt sind, als tatsächlich aktiv angesehen werden kann.

Der Umstand, dass einem selbständig Arbeitenden eine Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben oder ein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, stellt für sich allein kein Hindernis für die Anwendung dieser Bestimmung dar.

Die Sozialabgaben, die Gegenstand einer Befreiung sind, sind nicht "zwingend" fällig. Die aufgeschobenen Sozialabgaben sind auch nicht "zwingend" für den Zeitraum fällig, für den der Aufschub gilt. Selbstverständlich muss der selbständig Arbeitende, der sich auf diese Bestimmung berufen will, auch die anderen Bedingungen erfüllen, insbesondere die Zahlung der Sozialabgaben, die während des Bezugszeitraums "absolut" fällig waren [einschließlich der gestundeten Sozialabgaben, die während des Bezugszeitraums fällig geworden sind].

## Gleichgestellte Zeiträume

Der Zeitraum vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder des Alters, das nach dem geltenden Recht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllt, in dem der Selbständige seine Tätigkeit infolge einer vom Vertrauensarzt seiner Krankenkasse anerkannten Arbeitsunfähigkeit vollständig eingestellt hat.

Zeitraum, in dem ein Selbständiger seine berufliche Tätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise aufgibt, um einen schwerkranken oder palliativ betreuten Angehörigen zu pflegen, und für diesen Zeitraum eine Beihilfe für pflegende Angehörige erhält.

### Nicht gleichzustellende Perioden

Die Zeit, ab der vor Erreichen des nach geltendem Recht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllenden Alters der Vorruhestand begonnen hat, auch wenn während des gesamten Bezugszeitraums von drei Jahren die Pensionsansprüche ausgesetzt sind, um bis zum gesetzlichen Pensionsalter oder bis zum nach geltendem Recht die Voraussetzungen für eine vollständige Laufbahn erfüllenden Alter etwa als Zeitarbeitskraft berufstätig zu werden.







